

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Einstellung der Abwasserbeseitigung

Lesefassung

Stand: 05.01.2021

Aufgrund § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und § 47 Abs. 2, §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den Regeln der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere den Regeln über die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ (AZV) am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einstellung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der AZV ist befugt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Anschluss- und Benutzungsberechtigte den Vorschriften der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Sicherheit der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der AZV befugt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Vollstreckung ausgeschöpft sind und durch die Einstellung eine Gefährdung des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Sauberkeit des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Das gilt nicht, wenn der Anschluss- und Benutzungsberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschluss- und Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der AZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschluss- und Benutzungsberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 2 Sonstige Vorschriften

- (1) Anschluss- und Benutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der nach § 3 Abs. 1 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung Anschluss- und Benutzungsberechtigte.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauta, den 24.03.2009

Ruhland

Siegel

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.